

Individuelle Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 4 GasNEV

inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Version 2.0
Stand: Dezember 2024
Netze-Gesellschaft Südwest mbH



Individuelle Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 4 GasNEV

inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze
gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Inhalt

Individuelle Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 4 GasNEV.....	1
1 Individuelle Netzentgelte nach § 20 Abs. 4 GasNEV inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze	3

Individuelle Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 4 GasNEV

inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze
gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

1 Individuelle Netzentgelte nach § 20 Abs. 4 GasNEV inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze

Für nachfolgende Entnahmestelle wird ein individuelles Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 4 GasNEV angewendet.

Mit dem Ziel eines möglichst effizienten Netzbetriebes und der Vermeidung parallelen Leitungsbaus wurden die anteiligen Netzkosten auf Basis gaswirtschaftlicher Leistungen berechnet.

Der Ermittlung der gaswirtschaftlichen Leistung liegen die spezifischen Kosten der Netzelemente gemäß Kostenkalkulation nach GasNEV unter Beachtung des Leitfadens der Regulierungsbehörden (Stand Juni 2012) zugrunde.

Zählpunktbezeichnung	Netzkunde	Sonderentgelt pro Jahr	darin enthalten sind vorgelagerte Netzkosten in Höhe von
DE70082676461000ZE000003300152VSO	eneREGIO GmbH Rastatter Straße, 14/16 76461, Muggensturm	173.969,57 €	114.137,10 €

Es fallen ggf. weitere Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gemäß unseres „Preisblattes für die Nutzung des Gasnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH“ an, sofern die Netze-Gesellschaft Südwest mbH auch Messstellenbetreiber ist.

Bei Überschreitung der geplanten Transportkapazität erfolgt die Abrechnung der Überschreitung gemäß unserem veröffentlichten Preisblatt „Preisblatt für die Nutzung des Gasnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH“.

Das jeweilige individuelle Netzentgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Auf Basis der vorgenannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugerechnet.

Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung durch weitere Steuern, Abgaben oder Umlagen, nachträglich in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien können zu einer Anpassung der vorgenannten Preise führen, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.